



Steuerreglement

der Gemeinde Diegten

Einwohnergemeindeversammlung vom 18. März 2024

Steuerreglement der Gemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz. 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz. 2 StG;
- d) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für die Sondersteuer gemäss § 206 Absatz 4 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Wird beschlossen, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

¹SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

²Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Bei Beendigung der Steuerpflicht wird die Steuer innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG und die Grundstücksteuern werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

²Die Jahressteuer ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

³Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt, jedoch frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres.

⁴Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins auf dem provisorisch, jedoch maximal auf dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag erhoben.

⁵Die Gemeindeversammlung setzt den Vergütungszins und den Verzugszins des folgenden Jahres an der Budget-Gemeindeversammlung fest.

§ 7 Steuerbezug

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Wird beschlossen, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

¹Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 07. Dezember 2000 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 18. März 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 30. Mai 2024 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Verwalterin-Stv.:



Rudolf Ritter



Karin Althaus